

Umsetzungsrichtlinie zur Tierarzneimittel-Verordnung

(insbesondere Änderungen von Art. 10 Abs. 4 und von Art. 11 Abs. 2 ab 01.04.2016)

1 Ziel dieser Umsetzungsrichtlinie

Hinweise an die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte in der Ostschweiz und in Liechtenstein, wie die neuen Vorschriften der Tierarzneimittel-Verordnung betreffend Abgaberestriktionen von Antibiotika (Änderung ab 1. April 2016) umgesetzt werden.

Das übergeordnete Ziel 'weniger Antibiotika durch Tiergesundheit verbessern' soll gefördert werden.

2 Grundlagen und Begriffe

2.1 Abgabe auf Vorrat

Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) im Rahmen einer TAM-Vereinbarung, bei welcher der Tierhalter entsprechend der schriftlichen Anwendungsanweisung selbständig entscheidet, wann er das Medikament welchem Tier verabreicht.

Restmengen von TAM, deren Abgabe mehr als 10 Tage zurück liegt, gelten als "Abgabe auf Vorrat" und brauchen eine schriftliche Anwendungsanweisung.

Restmengen von Antibiotika (AB) müssen vom Tierhalter in der Inventarliste oder dem Abgabebeleg mit dem Begriff "Restmenge" erfasst werden, sofern sie nicht nach Therapieende entsorgt werden. Nicht entsorgte Restmengen dürfen nur für aktuell erkrankte Tiere und nur auf ausdrückliche Zustimmung / Anweisung des Bestandestierarztes (FTVT) und gemäss seiner Anwendungsanweisung eingesetzt werden. Der Tierhalter dokumentiert dies im Behandlungsjournal. Der Tierarzt dokumentiert seine Zustimmung und Anweisung in der Krankengeschichte.

2.2 Good Veterinary Practice (GVP) im Umgang mit TAM

Befolgen des "Therapieleitfadens" und der revidierten "Richtlinien zum sorgfältigen Umgang mit Tierarzneimitteln" (siehe Punkt 5). Abweichendes Vorgehen ist medizinisch-pharmakologisch zu begründen und nachvollziehbar im Management- und Behandlungskonzept (siehe Punkt 3.3) zu dokumentieren.

3 Abgabe von kritischen Antibiotika und Antibiotika zur Prophylaxe oder für die orale Gruppentherapie

3.1 Grundsätzliches Verbot

Kritische AB, AB zur Prophylaxe und AB für die orale Gruppentherapie dürfen im Grundsatz nicht auf Vorrat abgegeben werden (vgl. Darstellung Punkt 6).

3.2 Befristetes Aussetzen von Sanktionsmassnahmen

Die Abgabe auf Vorrat von kritischen AB zur Prophylaxe wird nicht toleriert und in jedem Fall beanstandet sowie sanktioniert.

Bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse (wie z.B. Resultate aus der AB-Datenbank) wird in den übrigen Fällen von unzulässiger AB-Abgabe auf Vorrat oder vorhandener Restmengen unter den nachstehend definierten Bedingungen von Vollzugsmassnahmen abgesehen.

3.3 Management- und Behandlungskonzept, Therapiefelder

Die Abgabe auf Vorrat durch den Tierarzt und die Lagerung durch den Tierhalter von kritischen AB, AB zur Prophylaxe und AB für die orale Gruppentherapie werden bei Kontrollen in jedem Fall registriert und als Mangel dokumentiert. Auf die Verfügung von Massnahmen wird aber verzichtet, wenn die Abgabe im Rahmen eines medizinisch begründeten, nachvollziehbaren und schriftlich festgehaltenen Management- und Behandlungskonzeptes für einen befristeten Zeitraum und unter Einhaltung der "Good Veterinary Practice" erfolgt.

Dies gilt insbesondere für folgende Therapiefelder:

- orale Gruppentherapie Mastkalb/Fresser
- Euterschutz Kuh
- orale Gruppentherapie Kalb/Fresser
- orale Gruppentherapie Absetzferkel sowie
- MMA bei Sauen

Das Management- und Behandlungskonzept muss auf dem Betrieb schriftlich vorliegen.

4 Anforderungen an ein Management- und Behandlungskonzept

Das Konzept muss Massnahmen, Ziele und Zielüberprüfungen mit verbindlichen Fristen enthalten
plan - do - check - act



1. **plan: Planung – Management- und Behandlungskonzept für den Betrieb festlegen**
 → **Was soll warum, wie, bis wann und von wem erreicht werden?**
 - Konzeptziel definieren (z. B. sachgerechter AB-Einsatz, Reduktion des AB-Einsatzes, Reduktion von prophylaktischen AB-Behandlungen)
 - Notwendige Massnahmen, um das Konzeptziel zu erreichen (z. B. Einstall-Untersuchungen durch Tierarzt, Verkleinerung der Gruppen, Verbesserung der Hygiene, bauliche Massnahmen)
 - Vorgehen bis zum Erreichen der Ziele (allenfalls notwendigen Medikamenten-Einsatz und entsprechende Bedingungen definieren)
 - Fristen: Wann wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft?
2. **do: Umsetzung**
 - Konzept effektiv umsetzen
3. **check: Überprüfung**
 - Massnahmen und deren Wirksamkeit (z. B. Reduktion des Medikamenteneinsatzes) fristgerecht überprüfen. Das Controlling muss die Angabe enthalten, bei welchem Anteil der Tiere eine prophylaktische Antibiose angewendet wurde (Anteil/Anzahl Kühe mit AB-Trockensteller, Anteil/Anzahl Einstaltungen mit Einstallprophylaxe).
4. **act: Anpassung**
 - Massnahmen anpassen
 - Medikamenten-Einsatz anpassen
 → **Zweckmässigeres Konzept für eine nächste Periode formulieren**

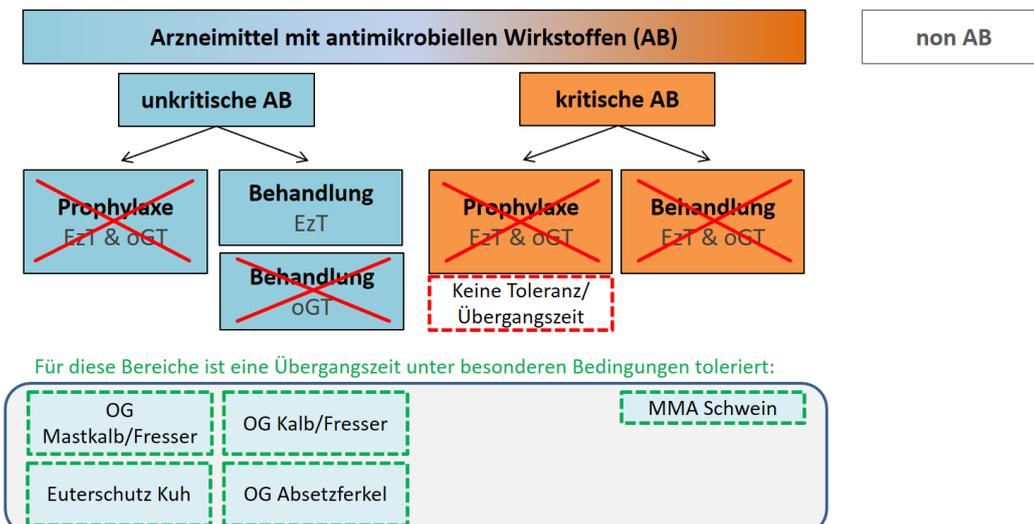
5 Hilfsmittel und Richtlinien

- [Therapieleitfaden für Tierärztinnen und Tierärzte](#), Vetsuisse-Fakultät, GST, BLV
- [Richtlinien zum sorgfältigen Umgang mit Tierarzneimitteln](#), GST
- [Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung](#), BLV
- www.antibioticscout.ch

6 Übersicht zur Abgabe auf Vorrat

TAM-Vereinbarung Art.11 Abs.2 TAMV

TAM zur Abgabe auf **Vorrat** im Verhältnis zum Bestand, zur Behandlung und für schmerzhafte Eingriffe (3 Monate), zur Prophylaxe (4 Monate), als Antiparasitika (12 Monate)



Abkürzungen: EzT: Einzeltier; oGT: orale Gruppentherapie

Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Region Ost-Süd

Stand 18.08.2017, Grafiken durch Veta ZH angepasst